ROSENBAUER INTERNATIONAL Aktiengesellschaft
ROSENBAUER ÖSTERREICH Gesellschaft m.b.H.

Ausgabe 12/04

A-4060 Leonding, Paschinger Str. 90,
AUSTRIA

Tel.: (070) 6794-DW
Fax: (070) 6794-84 und 87

E-Mail: office@rosenbauer.com
http://www.rosenbauer.com

DVR: 0560774
Registriert beim Landesgericht Linz unter
FN 86625s, Gesellschaftssitz: Leonding/Linz

VERKAUFS-, REPARATUR- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Der ROSENBAUER ÖSTERREICH Gesellschaft m.b.H., FN 86625 s, LG Linz, sowie
Der ROSENBAUER INTERNATIONAL AG, FN 78543 f, LG Linz;

1. BEGRIFFSDEFINITION

Im Sinne dieser Verkaufs-, Reparatur- und Lieferbedingungen ist/sind:

1.1 Kunde jeder Besteller, Käufer oder sonstiger Vertragspartner, hinsichtlich dessen diese Bedingungen zur Anwendung gelangen.

1.2 Auftrag jede Art von Vertrag zwischen Rosenbauer Österreich GmbH (idF RBÖ) bzw. Rosenbauer International AG (idF RBI) und dem Kunden.

1.3 Bestellung insbesondere jedes vom Kunden an uns herangetragene Angebot zum Vertragsschluss.

1.4 Angebot von RBÖ/RBI (von uns) jeder Kostenvoranschlag, jedes Angebot sowie jede damit zusammenhängende Aufforderung an den Kunden zur Stellung eines Angebotes (einer Bestellung) an uns.

1.5 Ware die von uns nach dem Inhalt des jeweiligen Auftrages zu erbringende Leistung (Vertragsgegenstand); insbesondere jeder von uns zu liefernde Gegenstand (Liefergegenstand).

1.6 Aufträge mit Auslandsberührung solche, bei denen der Kunde seinen regelmäßigen Sitz in einem von Österreich verschiedenen Staat hat.

2. ANGEBOTE UND KOSTENVORANSCHLÄGE

2.1 Alle unsere Angebote sind in allen Bestandteilen freibleibend, wenn und insoweit sie nicht ausdrücklich als bindend für einen bestimmten Zeitraum angegeben werden. Wir sind auch innerhalb einer allfälligen Bindungsfrist berechtigt, unsere Angebote zu ändern.

2.2 Abbildungen, Angebotsbezeichnungen, Beschreibungen, Maße und Gewichte sind in Einzelheiten nur annähernd maßgebend und mit Rücksicht auf mögliche Änderungen zufolge neuer Erfahrungen und Verbesserungen nicht verbindlich.
Unsere Zeichnungen, Skizzen, Lichtbilder, Betriebsanleitungen, Produktions- Know-How, Software etc. bleiben geistiges Eigentum von RBÖ/RBI und stehen bezüglich Nachahmung, Vervielfältigung, Wettbewerb usw. unter gesetzlichem Schutz. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder nachgeahmt, nachgebildet oder vervielfältigt noch Dritten mitgeteilt bzw. überlassen werden. Des Weiteren dürfen sie nicht für einen anderen Zweck genutzt werden als den, für den sie geliefert wurden. Dies gilt auch im Falle des Vertragsschlusses mit dem Kunden.

2.3 Unsere Preise verstehen sich freibleibend, rein netto ab Werk. Wir sind auch nach Vertragsschluss berechtigt, bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Liefersperren, Streik, wesentliche Änderungen der Währungsparität etc.) unsere Preise den geänderten Verhältnissen anzupassen. Als außergewöhnliche Ereignisse gelten auch Änderungen der Rechtslage, der Zulassungsbedingungen etc., durch die erhöhte Aufwendungen bei der Produktion des Vertragsgegenstandes entstehen. Dies auch dann, wenn die Preise als Festpreise vereinbart wurden.

2.4 Werden Preise in Fremdwährung erstellt, wird dem Angebot der für die entsprechende Fremdwährung am Tage der Angebotslegung gültige Wechselkurs für den Ankauf von Devisen der Österreichischen Nationalbank zugrunde gelegt. Der Preis versteht sich somit als der zu diesem Tag gültige Preis in Euro. Allfällige Mehrkosten, die sich zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bzw. der Auslieferung durch Kursdifferenzen ergeben, sind vom Kunden zu tragen.

2.5 Offensichtliche Irrtümer insbesondere in unserem Angebot sowie in den zum Angebot gehörenden Unterlagen berechtigen uns nach unserer Wahl zur Vertragsaufhebung oder zur angemessenen Änderung der vereinbarten Preise.

2.6 Kostenvoranschläge sind in jeder Hinsicht unverbindlich.

3. AUFTRÄGE

3.1 Aufträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung (4.) (per Post, per Fax, per E-Mail) zustande und werden erst mit diesem Zeitpunkt für uns wirksam.

3.2 Wir behalten uns auch dann, wenn von uns ein Angebot gestellt wurde, die Ablehnung von Aufträgen ohne Angabe von Gründen vor.

3.3 Ist der Kunde (Besteller einer Ware) mit dem Käufer oder Endabnehmer nicht ident, so übernimmt er mit der Bestellung alle Verpflichtungen des Endabnehmers oder Käufers und tritt neben diesem in dessen Rechte und Pflichten ein. Der Besteller ist daher verpflichtet, die Ware auch dann zu bezahlen, wenn trotz unserer Lieferbereitschaft die Lieferung an den Käufer oder Endabnehmer nicht erfolgen kann. Der Besteller verpflichtet sich, Schadenersatz für alle Kosten oder Mindererlöse zu leisten, die daraus entstehen, dass wir die Ware nicht oder nur anderwärtig verkaufen können. Dies gilt sowohl für bereits ausgelieferte als auch für nicht ausgelieferte oder noch in Entstehung begriffene Ware.

3.4 Bis zur Entscheidung über die Annahme eines Auftrages (Auftragsbestätigung) oder die Ablehnung eines Auftrages durch uns ist der Besteller an seine Bestellung gebunden. Ein Rücktritt von einer Bestellung kann nur mit unserer Zustimmung und nur gegen Ersatz aller für uns angelaufenen Kosten und nach unserer Wahl auch des entgangenen Gewinns erfolgen. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich des Rücktritts vom abgeschlossenen Vertrag.

3.5 Auch nach Auftragsbestätigung durch uns ist der Vertrag für uns nur bindend, wenn nicht seitens staatlicher oder sonstiger öffentlicher Stellen Einwände gegen den Vertrag erhoben werden (z.B. Einfuhrverbote, Ausfuhrverbote, Produktionsverbote, Normen, Zulassungsbestimmungen etc.). Wir sind in diesen Fällen berechtigt, ohne jedwede Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Wird unsererseits ein Rücktritt nicht erklärt, so bleibt der Vertrag aufrecht, das sich aus den genannten Umständen ergebende Risiko trägt der Kunde.

4. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

4.1 Aufträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung (per Post, per Fax, per E-Mail) zustande. Diese wird nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen ausgestellt.

4.2 Wir behalten uns vor, auch ohne Auftragsbestätigung auszuliefern. Die Auslieferung von bestellten Waren ersetzt die Auftragsbestätigung.

4.3 Die Preise in Auftragsbestätigungen gelten nur bei Lieferzeiten unter einem Monat als Festpreise. Bei längeren Lieferzeiten behalten wir uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise in Rechnung zu stellen.

5. LIEFERTERMIN

5.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Wurde eine Anzahlung vereinbart, so beginnt die Lieferzeit nicht vor Eingang dieser Anzahlung bei uns.

5.2 Liefertermine verstehen sich ab Werk. Wir haben unsere Verpflichtung erfüllt, wenn wir dem Besteller mitteilen, dass der Liefergegenstand zu seiner Verfügung steht.

5.3 Werden mehrere Liefertermine angegeben bzw. vereinbart, sind die zeitlich früheren Termine bloße Richtwerte (Absichtserklärung, Zielvorgabe), die für uns keine rechtliche Verpflichtung begründen. Wir sind bestrebt, diese Richtwerte nach besten Kräften und Bemühungen einzuhalten.

5.4 Die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit wird unter der Voraussetzung normaler Verhältnisse nach bestem Wissen vereinbart. Durch Vorkommnisse, wie insbesondere das Fehlen von Transportmitteln, Betriebsstörungen, Streiks, Arbeitsbeschränkungen, Beschlagnahmen, Ausschuss wichtiger Arbeitsstücke etc. bei uns oder bei einem Unterlieferanten, verzögerte Beförderung oder verspätete Anlieferung von Roh- und Bauteilen, Fahrgestellen und Motoren etc., nicht vorhergesehene oder vorhersehbare Schwierigkeiten bei der Grenzabfertigung und der Ein- oder Ausfuhrverzollung, wird die Lieferzeit für uns jeweils angemessen verlängert, ohne dass dies den Kunden zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Ansprüchen welcher Art auch immer berechtigt. Wir werden den Käufer vom Eintritt eines derartigen Umstandes unverzüglich verständigen und einen neuen Liefertermin bekannt geben. Dem Kunden erwächst hieraus weder ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung von Ansprüchen jedweder Art, insbesondere keines zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

5.5 Wird vom Kunden eine Änderung gewünscht, so sind wir zur einseitigen Bekanntgabe einer neuen Lieferfrist berechtigt.

6. LIEFERUNG

6.1 Sofern es sich um einen Auftrag mit Auslandsberührung handelt, sind die Lieferkonditionen laut INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung auszulegen, es sei denn, dass sich aus dem gegenständlichen Vertrag oder den gegenständlichen Verkaufs-, Reparatur- und Lieferbedingungen etwas anderes ergibt.

6.2 Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen.

6.3 Wir sind berechtigt, anstelle der bei uns bestellten Ware nach unserer Überzeugung gleichwertige oder gleichartige Waren zum vereinbarten Preis zu liefern, falls eine Lieferung der bestellten Ware, gleichgültig aus welchen Gründen, überhaupt nicht oder nicht fristgerecht möglich ist. Eine derartige Änderung der zu liefernden Ware berechtigt den Kunden weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Wandlung, Preisminderung oder sonst einer Einschränkung seiner auf Grund des Vertrages bestehenden Verpflichtungen.

6.4 Ohne ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung erfolgt die Lieferung ab Werk. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware bei uns zur Verfügung steht.

6.5 Ohne ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung erfolgt der Versand unversichert, auf Rechnung und Risiko des Kunden. Eine Haftung für Beschädigung oder Verlust auf dem Transportweg trifft uns selbst dann nicht, wenn eine Franko- oder eine andere Liefervereinbarung getroffen wurde.

6.6 Ohne ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung erfolgt die Verrechnung der Verpackung zum Selbstkostenpreis. Verpackungsmaterial kann nicht zurückgenommen werden.

6.7 Ist der Versand vereinbarungsgemäß von uns vorzunehmen, so haften wir für unsere Versandanordnungen nur dann, wenn durch uns bestätigte Versandinstruktionen des Kunden vorliegen.

6.8 Sind bei Aufträgen mit Auslandsberührung Importlizenzen oder sonstige Unterlagen notwendig, um einen Import bzw. die Beförderung durchzuführen, verpflichtet sich der Kunde, diese Unterlagen bei Auftragserteilung, ansonsten jedenfalls rechtzeitig beizubringen. Alle aus einer nicht fristgerechten oder nicht rechtzeitigen Beistellung entstehenden Kosten und Nachteile, welcher Art auch immer, sind ausschließlich vom Kunden zu tragen. Wir übernehmen diesbezüglich keine wie auch immer geartete Haftung und werden vom Kunden für alle uns hieraus erfließenden Nachteile und Aufwendungen schad- und klaglos gehalten.

6.9 Vom Kunden angeforderte Musterstücke, Ausstellungsstücke oder sonstige zur Verfügung gestellte Waren sind uns binnen vier Wochen nach Eintreffen beim Kunden frachtfrei und versichert zurückzusenden. Andernfalls gelten diese Stücke als verkauft, wobei der Rechnungsbetrag sofort fällig wird. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben diese Stücke und Waren unser Eigentum. Bei besonders angefertigten Waren und Stücken, die als verkauft gelten, ist jede Rücknahme ausgeschlossen.

6.10 Werden den Waren Bedienungsanleitungen, Ersatzteillisten, Zeichnungen und sonstige Unterlagen beigefügt, so nur in einfacher Ausfertigung. Weitere Exemplare müssen wir gesondert verrechnen. Wurde eine Einschulung ausdrücklich vereinbart, so erfolgt sie durch einen von uns ausgewählten Servicetechniker innerhalb eines Tages. Länger dauernde Einschulungen liegen für eine Dauer von bis zu insgesamt drei Tagen in unserem Ermessen. Darüber hinausgehende Schulungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung. Die Einschulungs-, Reise-, Übernachtungs- und Aufenthaltskosten des Servicetechnikers werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

6.11 Eine Abnahme des Produkts in Gegenwart des Kunden erfolgt nur, wenn dies gesondert vereinbart ist. Die Abnahme gilt dann als erfolgt, wenn

sie vom Kunden oder seinem Vertreter nicht spätestens am 7. Tag nach dem von uns bekannt gegebenen Abnahmetermin durchgeführt wurde. Tests oder sonstige Prüfungen, die über die werksüblichen Abnahmeprüfungen hinausgehen, müssen gesondert vereinbart werden. Die Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

7. ZAHLUNG

7.1 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Linz/Donau, auch wenn die Übergabe der Ware oder sonstiger Leistungen vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort gelegen ist.

7.2 Alle Zahlungen haben in bar oder auf unser Konto bei der Oberbank AG, unser Konto bei der Bank Austria Creditanstalt AG oder unser Konto bei der Raiffeisen Landesbank OÖ zu erfolgen.

7.3 Die Zahlung hat ohne jeden Abzug bei Rechnungserhalt zu erfolgen, es sei denn, im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung wurde etwas Gegenteiliges vereinbart.

7.4 Ist eine Zahlung nicht zum vereinbarten Termin geleistet worden, so werden Zinsen in der Höhe von 10% per anno und alle aufgelaufenen Spesen und Kosten verrechnet. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Übergabe der Waren an den Kunden bzw. die weitere Fertigstellung der Ware von der Vorauszahlung oder bankmäßigen Sicherstellung des vereinbarten Preises abhängig zu machen oder gänzlich vom Vertrag zurückzutreten. Vereinbarte Liefertermine werden durch Zahlungsverzug des Kunden gegenstandslos.

7.5 Die Aufrechnung von Forderungen des Käufers oder Dritter gegen den vereinbarten Preis ist nicht zulässig.

7.6 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises und allfälliger Nebengebühren (7.4) unser Eigentum. Der Kunde ist bis zum Eigentumsübergang nicht berechtigt, die Ware ohne unsere Zustimmung weiterzuverkaufen, zu verpfänden oder sonst Dritten zu überlassen. Bei Inanspruchnahme der Ware durch Dritte (z.B. Pfändung) ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich zu verständigen und uns Gelegenheit zu geben, unsere Eigentumsrechte geltend zu machen. Diese Geltendmachung erfolgt jedenfalls auf Kosten des Käufers. Unser Eigentum bleibt auch dann bestehen, wenn der Liefergegenstand mit anderen Gegenständen des Käufers oder Dritter vermischt, vermengt, verarbeitet oder sonst umgewandelt wird. Lässt das Recht, in dessen Bereich sich der Vertragsgegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber den Vorbehalt anderer Rechte am Vertragsgegenstand, insbesondere der Abtretung der Ansprüche gegen einen weiteren Käufer, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Käufer ist in jedem Falle der Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware - insbesondere bei Weiterverkauf - verpflichtet, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und uns alle Ansprüche gegen Dritte, an die der Liefergegenstand weitergereicht wurde, auf seine Kosten abzutreten und den Zweitkäufer gleichzeitig mit der Weiterveräußerung von der Sicherungszession zu verständigen oder zumindest die Zession in seinen Geschäftsbüchern anzumerken. Alle die Lieferung betreffenden Abgaben, wie Steuern, Taxen, Zölle, Gebühren etc. sind vom Käufer zu tragen.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Sofern im Vertrag keine weitergehenden Ansprüche vereinbart wurden, leisten wir nur dem Erstkunden gegenüber bei Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen für unsere Erzeugnisse Gewähr für Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit entsprechend dem Stand der Technik im Zeitpunkt der Inverkehrbringung der Erzeugnisse durch uns. Der Erstkunde kann sich auf diese Gewährleistung nur berufen, wenn er beweist, dass der Mangel bei Übergabe vorhanden war und wenn er uns auftretende Mängel unverzüglich, längstens aber binnen 3 Tagen schriftlich mit genauer Mängelbeschreibung anzeigt. Beanstandungen wegen nicht auftragsgemäßer Ausführung und wegen Mängel, die bei sofortiger Untersuchung des Liefergegenstandes festgestellt werden könnten, sind längstens innerhalb von drei Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, bei vereinbarter Abnahme (6.9) binnen drei Tagen ab der Abnahme bei sonstigem Verlust des Gewährleistungsanspruches schriftlich anzuzeigen.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit Lieferung ab Werk. Nach Ablauf dieser Frist sind wir zu keiner Gewährleistung mehr verpflichtet. Bei Aufträgen mit Auslandsberührung beträgt die Gewährleistungsfrist 13 Monate, sofern die Transportdauer den Zeitraum von vier Wochen nachweislich überschreitet. Die Behebung allfälliger Mängel verlängert die Gewährleistungsfrist und allfällige Garantiefristen nicht.

8.3 Der Gewährleistungsanspruch richtet sich auf die Behebung von Mängeln, die die Gebrauchsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, schadhaft gewordene Teile zu reparieren oder durch neue zu ersetzen.

8.4 Für die von uns nicht selbst erzeugten Teile beschränkt sich unsere Gewährleistung auch dann, wenn die Teile in unseren Produkten eingebaut oder sonstwie verwendet werden, auf die Abtretung der uns gegen den Lieferanten zustehenden Ansprüche.

8.5 Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn am Liefergegenstand Änderungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung durchgeführt wurden.

8.6 Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die trotz der Einhaltung der vorgesehenen Betriebs-, Wartungs- und Einbauvorschriften auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Überbeanspruchung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht autorisierter Nutzung bzw. Änderung der gelieferten Software (im Sinne der Bestimmung 10.2), Einsatz von fachlich nicht ausgebildetem Personal und natürlichem Verschleiß beruhen. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebs-, Wartungs- und sonstigen Vorschriften unserer Lieferanten nicht erfüllt werden.

8.7 Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung, sind ebenso ausgeschlossen wie Schadenersatzansprüche z.B. aus mangelhafter Lieferung. Der Kunde ist im Fall des Bestehens von Mängeln auch nicht zur gänzlichen oder teilweisen Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt. Lässt der Kunde die Reparatur durch einen Dritten vornehmen, so können uns auch dann, wenn der Kunde dazu berechtigt gewesen sein sollte, nur jene Kosten verrechnet werden, die uns selbst durch eine Reparatur durch unser eigenes geschultes Personal entstanden wären.

9. SCHADENERSATZ

9.1 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass wir dem Erstkunden Schadenersatz für die Verletzung von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind und für sonstige Schäden nur zu leisten haben, sofern uns aus den Umständen des Einzelfalles Vorsatz oder gröbste Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ist der Kunde kein Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so wird für Folgeschäden, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall keinesfalls gehaftet. Bei Schäden, die nach den Produkthaftungsgesetzen zu ersetzen sind, beschränkt sich unsere Haftung gegenüber Unternehmern auf die Haftung für Personenschäden.

9.2 Der Schadenersatz darf den Betrag nicht übersteigen, den wir als mögliche Folge der Vertragsverletzung voraussehen hätten können.

9.3 Auch für den Fall der Unwirksamkeit eines Haftungsausschlusses haften wir bei Vorliegen von höherer Gewalt (force majeure) nicht. Unter höherer Gewalt sind unvorhersehbare Ereignisse außerordentlicher Art, die sich der Beherrschung durch die Vertragsparteien entziehen, zu verstehen. Als höhere Gewalt gelten auch Umstände wie Arbeitskonflikte und alle sonstigen vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Aufstand, Krieg etc.

9.4 Der Vertragsgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften der Lieferwerke für die Behandlung des Vertragsgegenstandes (Betriebsanleitungen, Servicevorschriften etc.), insbesondere auch im Hinblick auf vorgeschriebene Prüfungen und Überprüfungen, und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, alle den Vertragsgegenstand betreffenden Vorschriften auch des Herstellers einzuhalten und die Ware einschließlich aller Teile und allfälliger Software nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden.

9.5 Wird der Kunde auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung nach zwingenden staatlichen Rechtsvorschriften Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig, so ist er dann, wenn er kein Verbraucher ist, uns gegenüber nicht regressberechtigt.

9.6 Ist der Kunde kein Unternehmer, so treten wir für verschuldensunabhängige Haftung nur insoweit ein, als er selbst unmittelbar haften würde. Zwischen uns und dem Kunden ist dabei ein Schadensausgleich vorzunehmen, bei dem unsere wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie gegebenenfalls auch der Wert von uns zugelieferten Teilen zu unseren Gunsten angemessen nach Treu und Glauben zu berücksichtigen sind.

9.7 Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren und möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden zu vermeiden und einen eingetretenen Schaden so gering wie möglich zu halten. Andernfalls sind wir berechtigt, eine angemessene Verringerung des geltend gemachten Schadens zu fordern.

9.8 Für den Fall, dass die hier vereinbarten Beschränkungen unserer Haftung gänzlich oder teilweise rechtsunwirksam sein sollten, ist unsere Haftung jedenfalls nach Inhalt und Umfang in dem nach der jeweils anzuwendenden Rechtsordnung äußerst zulässigen Maß eingeschränkt.

10. SOFTWARENUTZUNG

10.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird nur zur Verwendung auf dem dafür überlassenen Liefergegenstand zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

10.2 Der Kunde darf die gelieferte Software nur im gesetzlich zugelassenen Umfang vervielfältigen, verarbeiten und anpassen, und das nur insoweit, als dies für die bestimmungsgemäße Benutzung durch den zur Benutzung Berechtigten notwendig ist. Weitergehende Bearbeitung, Verarbeitung oder Anpassung bedarf jedenfalls unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Jede unautorisierte Verarbeitung, Veränderung oder Anpassung der gelieferten Software bewirkt den sofortigen und endgültigen Verlust diesbezüglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden.

10.3 Die Nichteinhaltung allfälliger Installationsbedingungen und Installationsanweisungen führt zum sofortigen endgültigen Verlust diesbezüglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden.

10.4 Wurde die Nutzung der gelieferten Software seitens RBÖ/RBI zeitlich befristet, so darf der Kunde die Software nach Ablauf dieser Frist nicht mehr benutzen oder sonst wie gebrauchen.

10.5 Die Dekompilierung der gelieferten Software ist vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich untersagt und darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durchgeführt werden.

10.6 Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright–Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von RBÖ/RBI zu verändern.

10.7 Alle sonstigen Rechte an der Software, dem Sourcecode und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei RBÖ/RBI bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

11. GERICHTSSTAND

11.1 Erfüllungsort für alle unsere Lieferungen und Leistungen ist Linz/Donau. Gerichtsstand für alle unsere Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag, seinem Zustandekommen, seiner Abwicklung und seiner Aufhebung ergeben, ist das sachlich zuständige Gericht in Linz/Donau.

11.2 Die Einschaltung eines nationalen oder internationalen Schiedsgerichts kann nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen.

11.3 Bei Streitigkeiten, gleichgültig welcher Art, die in Zusammenhang mit einem Auftrag, den gegenständlichen Verkaufs-, Reparatur- und Lieferbedingungen, sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, Angeboten, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Dokumenten, Unterlagen, Mitteilungen, Betriebsanleitungen, Ersatzteillisten, Preislisten (Katalogen) etc. entstehen, ist stets der deutsche Text maßgeblich.

12. ALLGEMEINES

12.1 Diese Verkaufs-, Reparatur- und Lieferbedingungen gelten für Einleitung, Abschluss, Durchführung und Aufhebung sämtlicher unserer Rechtsgeschäfte und zwar insoweit, als nicht in der jeweiligen Auftragsbestätigung oder später schriftlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind. Sie gelten sinngemäß auch für sonstige Leistungen, die wir erbringen, insbesondere Reparaturen.

12.2 Sämtliche Vereinbarungen und deren allfällige Änderungen sowie alle Erklärungen, die aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarungen abzugeben sind, werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, wobei Erklärungen über Fax bzw. E-Mail der Schriftform genügen.

12.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind für uns nur dann wirksam, wenn wir deren Wirksamkeit ausdrücklich und schriftlich bestätigt haben. Ein Ausschluss unserer Bedingungen, deren Abänderung oder Ergänzung durch den Käufer sind nur wirksam, wenn wir dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

12.4 Auf alle Aufträge und Vertragsverhältnisse, ihre Einleitung, ihren Abschluss, ihre Durchführung, ihre Aufhebung und ihr Zustandekommen sowie die Wirksamkeit dieser Bedingungen ist im Sinne des § 35 Abs. 1 IPRG sowie im Sinne des Art. 3 Abs.1 Europäisches Vertragsstatutenübereinkommen ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Dies gilt auch und im Besonderen für die Frage der Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung dieser Verkaufs-, Reparatur- und Lieferbedingungen.

12.5 Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs-, Reparatur- und Lieferbedingungen oder Teile einer solchen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.